



**§ 1**

**Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verband führt den Namen Landesverband hauswirtschaftlicher Berufe MdH Niedersachsen e. V. und ist in das Vereinsregister **beim Amtsgericht Oldenburg unter der Handelsregisternummer 200486** eingetragen.
2. Der Sitz und die Geschäftsstelle ist **Rosengarten/Niedersachsen**.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2**

**Zweck des Verbandes ist**

- a) die Interessen **und das Berufsbild hauswirtschaftlicher Berufe** in Niedersachsen zu vertreten und in der Öffentlichkeit darzustellen.
- b) die Aus- und Weiterbildung in der Hauswirtschaft zu fördern.
- c) in Ausschüssen für die Berufsbildung auf Landesebene mitzuwirken.
- d) in Prüfungs- und Berufsbildungsausschüssen bei den zuständigen Stellen der hauswirtschaftlichen Berufsbildung und in Facharbeitskreisen mitzuarbeiten.
- e) Wettbewerbe in der Hauswirtschaft zu veranstalten und die Trägerschaft zu übernehmen.

**§ 3**

**Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Als Mitglieder können aufgenommen werden:
  - a) Fach- und Führungskräfte, Lehrkräfte und Mitarbeiter/innen in der Hauswirtschaft.
  - b) Fördernde Mitglieder, die als natürliche oder juristische Personen mittelbar oder unmittelbar an Belangen der Hauswirtschaft interessiert sind.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verband ist schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten. Über die Aufnahme der Antragssteller entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
3. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch Kündigung, die nur mit einer Frist von mindestens einem viertel Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich ausgesprochen werden kann.
  - b) durch Ausschluss seitens des geschäftsführenden Vorstandes, wenn ein Mitglied gegen wesentliche Pflichten verstößt, insbesondere seine Beiträge nicht leistet. **Der Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes.**
  - c) **Wenn den gemeinsamen Interessen des Berufsstandes in grober Weise zuwidergehandelt wird. Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes.**
  - d) **bei juristischen Personen durch deren Auflösung.**
  - e) durch Tod des Mitgliedes.
  - f) durch Löschung im Vereinsregister.
4. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen. Die Beitragspflicht ist bis zum Zeitpunkt zu erfüllen, in dem das Ausscheiden wirksam wird.

## § 4

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich aller Rechte und Pflichten gleichgestellt und an die Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
2. Mitgliedsrechte:  
Jedes Mitglied hat **einen** Sitz und eine Stimme in der Mitgliederversammlung.  
Die Ausübung des Stimmrechtes kann an keine andere Person übertragen werden.  
Jedes Mitglied kann Anträge in der Mitgliederversammlung vorbringen (**gemäß § 7 Abs. 2,5**).
3. Mitgliedspflichten:  
Jedes Mitglied ist verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten.  
Das Mitglied hat die Verbandsinteressen zu wahren und nach besten Kräften zu fördern.

## § 5

### Mitgliedsbeiträge

1. Die zur Erfüllung der Verbandszwecke nötigen Mittel werden durch die Mitgliedsbeiträge aufgebracht.
2. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Die Beiträge sind jährlich innerhalb des ersten Vierteljahres zu entrichten.

## § 6

### Organe des Verbandes sind

- a) die Mitgliederversammlung.
- b) der Vorstand.

## § 7

### Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens einmal jährlich stattzufinden. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden und soll vier Wochen vorher unter Angabe der wesentlichen Verhandlungsgegenstände schriftlich bekanntgegeben werden. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich vorliegen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist nach Bedarf oder dann durch den Vorstand einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder einen demgemäßen Antrag schriftlich an den Vorstand stellt.
3. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die Vorsitzende/der Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende/ der stellvertretende Vorsitzende.
4. **Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen, ordnungsgemäß eingeladenen Mitgliedern.** Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit das Gesetz oder die Satzung keine weitergehende Mehrheit verlangt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der ersten Vorsitzenden/des ersten Vorsitzenden.

Eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Verbandes kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn die Tagesordnung den Mitgliedern vier Wochen vorher bekannt gemacht worden ist.

**Die Mitgliederversammlung kann die Fusionierung mit einem anderen Verband beschließen. Die Satzungsänderung zur Fusionierung muss mit einer dreiviertel Mehrheit getroffen werden. Für den Beschluss zur Fusionierung reicht eine einfache Mehrheit.**

5. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes.
  - b) Genehmigung der Jahresabrechnung der Kassenführerin/**des Kassenführers**.
  - c) Entlastung der Vorstandsmitglieder.
  - d) Wahl (**gemäß § 8 Abs. 2, 4**) und Abberufung der Vorstandsmitglieder.
  - e) Festsetzung **und Fälligkeit** der **Mitgliedsbeiträge**.
  - f) **Beschlussfassung über** Satzungsänderungen.
  - g) **Beschluss über** Auflösung des Verbandes.
  - h) Beschlussfassung über sonstige ordnungsgemäß zur Tagesordnung gestellte Anträge.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und von der Versammlungsleitung und Schriftführung zu unterschreiben.

## **§7a**

### **Online Mitgliederversammlung**

1. Abweichend von § 32 Abs. 1 S 1 BGB kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne körperliche Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (z.B. per E-Mail, Onlineformular) oder aber ihre Stimme im Vorhinein ohne Anwesenheit beziehungsweise Teilnahme an der Onlinemitgliederversammlung schriftlich abgeben können.
2. Der Vorstand regelt in der Wahlordnung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer Onlinemitgliederversammlung, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen. In der Wahlordnung ist auch die Durchführung des elektronischen Wahlverfahrens zu verschriftlichen sowie die Stimmenabgabe im Vorhinein, wenn Mitglieder nicht an der Onlinemitgliederversammlung teilnehmen möchten.
3. Die Wahlordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung der Wahlordnung ist der Vorstand zuständig, der hierrüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Wahlordnung ist den Vereinsmitgliedern vor der Durchführung einer Onlinemitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben, damit sie verbindlich wird.
4. Die Bestimmung in diesem Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

## **§ 8**

### **Der Vorstand**

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes unter Beachtung der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

2. Der **geschäftsführende** Vorstand besteht aus der ersten Vorsitzenden/ **dem ersten Vorsitzenden** und **einer** stellvertretenden Vorsitzenden/ **eines stellvertretenden Vorsitzenden** und **einer Kassenführerin/ eines Kassenführers**.  
Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
3. **Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem Beirat/den Beirätinnen.**
4. **Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes** vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
5. Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Verbandes sein. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. **Der geschäftsführende Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.** Der Beirat/die Beiräte werden von dem Vorstand bestellt.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, hat auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit zu erfolgen.
7. Die Vorstandswahl ist geheim durchzuführen, wenn eines der anwesenden Mitglieder es verlangt.
8. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen erhält. Erhält kein Bewerber im ersten Wahlgang die erforderliche Stimmenzahl, so wird eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, der die meisten Stimmen erhalten hat, durchgeführt.
9. Der Vorstand hält nach Bedarf Sitzungen ab. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden geschäftsführenden Vorstandsmitglieder. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren.
10. **Der geschäftsführende Vorstand führt nach der Liquidation das verbleibende Verbandsvermögen einem hauswirtschaftlichen Verband zu.**

## § 9

### Datenschutz

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke.
2. Dem Mitglied wird die gültige Datenschutzordnung des Landesverbandes Niedersachsen ausgehändigt.

## § 10

### Auflösung

1. Im Falle der satzungsgemäß beschlossenen Auflösung (§ 7 Abs. 5g) erfolgt die Liquidation durch **den Vorstand**, wenn nicht die Mitgliederversammlung zugleich andere Liquidatoren stellt.
2. Ein nach Beendigung der Liquidation verbleibendes **Verbandsvermögen** ist **einem hauswirtschaftlichen Verband** zuzuführen.